

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen für untere Verwaltungsbehörden (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen. Das Verwaltungsgebührenverzeichnis wurde am 9.12.2009 ergänzt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ostfildern erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,- € bis 10.000,- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn durch die Behörde wird ein anderer Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

Beschluss GR 9.12.2009, Vorlage Nr. 199.
Öffentliche Bekanntmachung Stadtrundschau: 24.12.2009. Inkrafttreten: 01.01.2010

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
 - g) Kosten für Porto / Zustellungskosten,
 - h) Kosten für notwendige Stellungnahmen Dritter
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 23.05.2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ergänzung des Verwaltungsgebührenverzeichnisses am 9.12.2009, Inkrafttreten der Ergänzung am 1.1.2010.

| Ordnungsziffer | Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) | Gebühr | | | Rahmengebühr |
|----------------|---|--|------------|------------------|-------------------------------------|
| | | Festgebühr | Zeitgebühr | Wertgebühr | |
| | Allgemeine öffentliche Leistungen | | | | |
| 01.01.01 | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 der Satzung) | | | | 10,- bis 10.000,- € |
| | Anträge | | | | |
| 02.01.01 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | | | | 3,- bis 150,- € |
| 02.02.01 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) | 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,- € | | | |
| 02.03.01 | Bei Unzuständigkeit | gebührenfrei | | | |
| 02.04.01 | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) | 1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 10,- € | | | |
| | Auskünfte | | | | |
| 03.01.01 | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | | | | 3,- bis 70,- € |
| 03.02.01 | Mündliche Auskünfte | gebührenfrei | | | |
| | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | | | | |
| 04.01.01 | | | | | 3,- bis 850,- € |
| | Beglaubigung, Bestätigung | | | | |
| 05.01.01 | Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz) | | | | 3,- bis 125,- € |
| 05.02.01 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | | | | 0,75 bis 8,- € mindestens 2,50 € |
| 05.03.01 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | | | | 0,75 bis 8,- € mindestens 2,50 € |
| 05.04.01 | Bestätigung von Zeugnissen | | | 1,- € je Zeugnis | |
| 05.05.01 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu | | | | |
| | Bescheinigungen | | | | |
| 06.01.01 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- oder Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | | | | 3,- bis 70,- € |
| 06.02.01 | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) | | | | |

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

| Ordnungsziffer | Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) | Gebühr | | | Rahmengebühr |
|--|--|---|------------|---|-------------------|
| | | Festgebühr | Zeitgebühr | Wertgebühr | |
| 07.01.01 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist | | | | 3,- bis 800,- € |
| 08.01.01 | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands | | | 1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 € | |
| | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | | | | |
| 09.01.01 | wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | | | | 5,- bis 400,- € |
| 09.02.01 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen | 1/10 bis 1/2 der Gebühren nach 09.01.01, mindestens 3,- € | | | |
| | Schreibgebühren | | | | |
| 10.01 | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | | | | |
| 10.01.01 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 7,- € | | | |
| 10.01.02 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 14,- € | | | |
| 10.01.03 | Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnis, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | | 9,- € | | |
| 10.02 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke | | | | |
| 10.02.01 | a) bei einem Format bis zu DIN A4 b) bei einem größeren Format | | | Pro Seite: 0,50 € Pro Seite: 1,00 € | |
| Vorstehende allgemeinen Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen oder in der Bauverwaltungsgebührensatzung nichts Anderweitiges geregelt ist. | | | | | |
| | Justitariat (P1123) | | | | |
| 11.23.04 | Entscheidung in Rechtssachen | | 49,00 € | | |
| | Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (P121003) | | | | |
| 12.10.03.01 | Wählbarkeitsbescheinigung | 5,00 € | | | |
| | Verwaltung von Fundsachen (P122001) | | | | |
| 12.20.01.01 | Die Gebühr setzt sich aus einer Festgebühr <u>und</u> einer Wertgebühr zusammen, die vom Eigentümer/Verlierer zu entrichten ist | 5,00 € | | | 2% des Sachwertes |

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

| Ordnungsziffer | Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) | Gebühr | | | Rahmengebühr |
|----------------|--|------------|------------------------------------|-------------------------------|--------------|
| | | Festgebühr | Zeitgebühr | Wertgebühr | |
| | Gefahrenabwehr (P122002/01) | | | | |
| 12.20.02.01 | Maßnahme nach dem Polizeirecht | | 39,00 € | | |
| 12.20.02.02 | Befreiung von sonn- und feiertagsrechtlichen Bestimmungen | | 39,00 € | | |
| | Gefahrenabwehr im Bereich des Bestattungswesens (P122002/02) | | | | |
| 12.20.02.03 | Ausstellung eines Leichenpasses | 20,00 € | | | |
| | Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten / Fischereiwesen (P122003) | | | | |
| | Die Gebühr setzt sich aus der jeweils aufgelisteten Festgebühr <u>und</u> einer Wertgebühr in Höhe von 1,00 Euro pro Jahr der Gültigkeit zusammen | | | 1,- € pro Jahr der Gültigkeit | |
| 12.20.03.01 | Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (WBK) bzw. Eintragungen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte - Sportschütze - Jäger Lang- und Kurzwaffen - Jagdscheinbewerber - Erbe - Signalwaffe - Bewachungsgewerbe - vereinseigende Schusswaffen | 45,00 € | | | |
| 12.20.03.02 | Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen | 45,00 € | | | |
| 12.20.03.03 | Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte und Eintragung weiterer Berechtigter (Zuschlag zu Nr. 1) | 20,00 € | | | |
| 12.20.03.04 | Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Sachverständige | | 51,00 € pro Stunde | | |
| 12.20.03.05 | Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Sammler | | 51,00 € pro Stunde | | |
| 12.20.03.06 | Umschreibung WBK von Sammlern nach Änderung des Sammelthemas bzw. Erweiterung und Zweitausstellung einer roten WBK bei Waffensammlern und Waffensachverständigen | | 51,00 € pro Stunde | | |
| 12.20.03.07 | Dateneintrag in bereits ausgestellte grüne, gelbe, oder rote Waffenbesitzkarte, wenn Erwerbsberechtigung - bereits vorhanden - nicht erforderliche ist, z.B. bei Wechsel- oder Austauschläufen (pro Eintrag) Datenaustrag aus einer grünen, gelben oder roten Waffenbesitzkarte | 20,00 € | | | |
| 12.20.03.08 | Eintrag des Munitionserwerbs in grüne Waffenbesitzkarte | 15,00 € | | | |
| 12.20.03.09 | Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines | 30,00 € | | | |
| 12.20.03.10 | Ersatzausstellung für verlorene oder gestohlene grüne, gelbe oder rote Waffenbesitzkarten | | wie Neuausstellung (s. vorgenannt) | | |
| 12.20.03.11 | Ausstellung eines kleinen Waffenscheins | 50,00 € | | | |
| 12.20.03.12 | Ausstellung eines Waffenscheins | | 51,00 € pro Stunde | | |
| 12.20.03.13 | Verlängerung der Geltungsdauer eines Waffenscheins | | 51,00 € pro Stunde | | |
| 12.20.03.14 | Erlaubnis für die Ein- und Ausfuhr von Schusswaffen oder Munition. Einwilligung zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen in oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes in oder aus einen/m anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Drittstaat | 15,00 € | | | |

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

| Ordnungsziffer | Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) | Gebühr | | | Rahmengebühr |
|---|--|---|-----------------------|------------|---|
| | | Festgebühr | Zeitgebühr | Wertgebühr | |
| 12.20.03.15 | Europäischer Feuerwaffenpasses (EFP) - Ausstellung - Verlängerung - sonstige Eintragungen | 30,00 € 15,00 € 15,00 € | | | |
| 12.20.03.16 | Sonstige Amtshandlungen, insbesondere waffenrechtliche Prüfungen, Befreiungen und Untersuchungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners, die nicht vorhergehend aufgeführt sind | | 51,00 € pro Stunde | | |
| 12.20.03.17 | Sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse und Entscheidungen Alle besonderen Erlaubnistatbestände, wie z.B. Erlaubnis zum Betreiben von Schießstätten, Waffenhandelserlaubnis, Waffenherstellungserlaubnis, Zulassung von Ausnahmen sowie waffenrechtliche Anordnungen und Entscheidungen (u.a. Rücknahme von Erlaubnissen, Ablehnung von Anträgen, Sicherstellung und Einziehung von Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes) | | 51,00 € pro Stunde | | |
| 12.20.03.18 | Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit | 30,00 € | | | |
| 12.20.03.19 | Überprüfung der Sicherheitsbehältnisse vor Ort | 51 € pro Stunde und Person, mindestens 50 € | | | |
| 12.20.03.20 | Fischereischein, Erstaussstellung | 10,00 € | | | |
| 12.20.03.21 | Fischereischein, Verlängerung | 7,50 € | | | |
| Gewerberegister (P122004) | | | | | |
| 12.20.04.01 | Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) a) Anmeldung b) Abmeldung c) Ummeldung | 25,00 € 15,00 € 15,00 € | | | |
| 12.20.04.02 | Auskunft aus dem Gewerberegister | 10,00 € | | | |
| Gaststättenerlaubnis (P122005) | | | | | |
| 12.20.05.01 | Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG) und befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) | | | | 200,- bis 6.000,- € |
| Sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse (P122006) | | | | | |
| 12.20.06.01 | Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG) | | | | 100,- bis 1.000,- € |
| 12.20.06.02 | vorläufige Erlaubnis (§ 11 GastG) | | | | 100,- bis 1.000,- € |
| 12.20.06.03 | vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG) | | | | 100,- bis 500,- € |
| 12.20.06.04 | Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: Gestattungen (§12 GastG) | | 41,00 € | | 0,10 €/m ² bewirtschafteter Fläche und Tag, mindestens 20,00 €/Tag |
| 12.20.06.05 | Sperrzeitverkürzungen (§ 12 GastVO) | | | | 20,- € pro Stunde zusätzlicher Öffnungszeiten |
| 12.20.06.06 | Rücknahme bzw. Ablehnung eines Antrags | | 41,00 € | | |
| 12.20.06.07 | sonstige Leistungen nach dem GastG | | 41,00 € | | |

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

| Ordnungsziffer | Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) | Gebühr | | | Rahmengebühr |
|---|--|--|------------|------------|---------------------------------|
| | | Festgebühr | Zeitgebühr | Wertgebühr | |
| Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (P122007) | | | | | |
| 12.20.07.01 | Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) <u>und</u> einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt | | 37,00 € | | 20,- €/Bett, mindestens 350,- € |
| 12.20.07.02 | Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO) | | | | 500,- € Pro Tag |
| 12.20.07.03 | Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Festgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und zur Durchführung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§33c Abs. 1 GewO) | 1.000,00 € | 37,00 € | | |
| 12.20.07.04 | Bestätigung der Geeignetheit eines Aufstellungsort für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO) | 50,00 € | | | |
| 12.20.07.05 | Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle (§ 33 i GewO) | | 37,00 € | | 20,- €/m², mindestens 1.000,- € |
| 12.20.07.06 | Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Festgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleihgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) | 350,00 € | 37,00 € | | |
| 12.20.07.07 | Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO) | 350,00 € | | | |
| 12.20.07.08 | Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO) | 350,00 € | | | |
| 12.20.07.09 | Reisegewerbe a) Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) aa) unbefristet bb) befristet cc) Zweitschrift (§ 60 c Abs. 1 GewO) b) Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO) | 250,00 € 100,00 € 20,00 € 50,00 € | | | |
| 12.20.07.10 | Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: Festsetzung eines Markts, einer Messe, einer Ausstellung oder eines Volksfests (Titel IV GewO) - pro Veranstaltungstag | | 37,00 € | | 0,10 €/m² |
| 12.20.07.11 | sonstige Leistung nach der GewO | | 37,00 € | | |
| Überwachung von Gewerbebetrieben (P122008) | | | | | |
| 12.20.08.01 | Gewerbeuntersagung (§35 Abs. 1 GewO) | | 42,00 € | | |
| 12.20.08.02 | Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und einer Festgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der folgenden Ziffern zusammen: Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO) | 350,00 € | 42,00 € | | |
| 12.20.08.03 | Handwerksuntersagung (§ 16 Abs. 3 HandwO) | | 42,00 € | | |
| 12.20.08.04 | Ermittlung gewerbe- und gaststättenrechtlicher Auflagen | | 42,00 € | | |
| 12.20.08.05 | Wiederruf gewerbe- und gaststättenrechtlicher Erlaubnisse | | 42,00 € | | |
| 12.20.08.06 | sonstige Maßnahme nach der GewO und nach dem GastG | | 42,00 € | | |

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet

| Ordnungs- ziffer | Produktbezeichnung (Produkt-Nr.) | Gebühr | | | Rahmengebühr |
|---|--|------------|------------|------------------|--------------|
| | | Festgebühr | Zeitgebühr | Wertgebühr | |
| Überwachung des ruhenden Verkehrs (P122103) | | | | | |
| 12.21.03.01 | Maßnahmen gegen verbotswidrig abgestellte/geparkte Fahrzeuge/Anhänger | | 40,00 € | | |
| Meldeangelegenheiten (P122201) | | | | | |
| 12.22.01.01 | Melderegisterauskunft einfach | 7,50 € | | | |
| 12.22.01.02 | Melderegisterauskunft einfach, elektronisch | 5,00 € | | | |
| 12.22.01.03 | Melderegisterauskunft erweitert | 15,00 € | | | |
| 12.22.01.04 | Gruppenauskunft | | 40,00 € | | |
| 12.22.01.05 | Bescheinigungen | 5,00 € | | | |
| 12.22.01.06 | sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | | 40,00 € | | |
| Lohnsteuerkarten (P122203) | | | | | |
| 12.22.03.01 | Ausstellen einer Ersatzlohnsteuerkarte | 5,00 € | | | |
| Andere Beurkundungen (P122307) | | | | | |
| 12.23.07.01 | Amtshandlungen für Kirchaustrittsverfahren | | | 35,- € je Person | |
| Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung (P511110) | | | | | |
| 51.11.10.01 | Auskunft aus der Kaufpreissammlung | | | | |
| | a) einfache Auskunft | 25,00 € | | | |
| | b) erweiterte Auskunft | 50,00 € | | | |
| 51.11.10.02 | Auskunft über Bodenrichtwerte | | | | |
| | a) einfache Auskunft | 25,00 € | | | |
| | b) erweiterte Auskunft | 50,00 € | | | |
| Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers (549002) | | | | | |
| 54.90.02.01 | Ermittlung von Sondernutzungserlaubnissen | | 35,00 € | | |
| Einäscherung (P553007) | | | | | |
| 55.30.07.01 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung | 20,00 € | | | |

Anmerkung:

- Die Gebühr wird auf volle 10 Cent abgerundet
- Jede angefangene halbe Stunde wird angerechnet